



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 30. Juni 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen das von der Antragsgegnerin verfügte Verbot, die von dem Antragsteller für den 7. Juli 2017, 14 Uhr bis 16 Uhr, mit dem Standort Mönckebergstraße / Ecke Spitaler Straße in Hamburg für den Veranstalter "attac Deutschland" unter dem Tenor "Gutes Leben für Alle statt Wachstumswahn" angemeldete Versammlung an dem gewünschten Ort bzw. zu der gewünschten Zeit stattfinden zu lassen, ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist - wie in dem Antragschriftsatz auch ausdrücklich mitbenannt - als auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 26. Juni 2017 gegen die für sofort vollziehbar erklärte Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 gerichtet zu verstehen, da deren Regelung zeitlich wie auch örtlich die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung erfasst.

Dem in diesem Zusammenhang von dem Antragsteller ergänzend vorgelegten, zwar vorsorglich in den Antrag einbezogenen, jedoch nach seinen weiteren Ausführungen ohnehin für rechtlich unerheblich erachteten Schreiben des Leiters der Direktion Einsatz der Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin an ihn vom 20. Juni 2017 kommt keine eigenständige, regelnde Bedeutung zu, so dass es mangels Verwaltungsaktsqualität auch nicht zulässiger Gegenstand eines Widerspruchs bzw. eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO sein kann. Mit diesem Schreiben wird der Antragsteller lediglich - verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen Veranstaltungsort außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung bzw. ein Kooperationsgespräch zu suchen - auf die Maßgeblichkeit der Allgemeinverfügung verwiesen.

2. Der Antrag ist unbegründet. Das Gericht stellt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26. Juni 2016 nicht wieder her.

Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der versammlungsrechtlichen Regelung und dem Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs fällt zugunsten der Antragsgegnerin aus. Die an den Möglichkeiten des in kurzer Frist durchzuführenden Eilverfahrens einerseits und den besonderen Anforderungen an den verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz in versammlungsrechtlichen Streitigkeiten andererseits ausgerichtete Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. BVerfG, 1. Kammer d. 1. Senats, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, Juris, Rn. 18 mwN.) ergibt, dass die Allgemeinverfügung in Bezug auf die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung rechtmäßig sein dürfte (hierzu a)). Darüber hinaus überwiegt das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr das Aussetzungsinteresse des Antragstellers (hierzu b)). Selbst wenn der Einschätzung, dass die Allgemeinverfügung rechtmäßig ist, und dass, hierauf mit abstellend, das öffentliche Sofortvollzugsinteresse überwiegt, nicht zu folgen wäre, so ergäbe die dann vorzunehmende reine Folgenabwägung gleichwohl, dass das Gericht die begehrte vorläufige Regelung nicht zu treffen hätte (hierzu c)).

a) Die Allgemeinverfügung ist voraussichtlich rechtmäßig. Dies ist vorliegend in dem konkreten Streitverhältnis insoweit festzustellen, als Rechte des Antragstellers betroffen sind, d.h. für den Anwendungsbereich der Regelung unter I. 1. der Allgemeinverfügung.

Die Kammer schließt sich mit dieser Bewertung der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1.6.2017 vollen Umfangs den überzeugenden Ausführungen der Kammer 16 des Gerichts in dem Beschluss vom 27.6.2017 (16 E 6288/17) - welcher von der Antragsgegnerin in ihrer Antragsrüge in Bezug genommen worden ist und welcher, ebenso wie die von dem Antragsteller herangezogenen Beschlüsse der Kammer 19 des Gerichts (19 E 5697/17, 19 E 6258/17), über die Internet-Präsenz des Gerichts zugänglich ist (abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>) - an, mit denen dargelegt wird, dass die Antragsgegnerin mit der verfügten Beschränkung von Versammlungsmöglichkeiten auf eine einzigartige Gefährdungslage erkennbar sachgerecht reagiert hat, zumal diese in ihrer Komplexität aufgrund des personalen, sächlichen und räumlichen Umfangs des G-20-Gipfeltreffens und seiner Funktionserfordernisse, sowie aufgrund der beengten Großstadtverhältnisse, der Quantität und Qualität der auf Verhinderung, insbesondere Blockade gerichteten Gegnerschaft und der Verschränkung mit terroristischen Handlungsoptionen anderer Akteure deutlich über bisher bekannte und in der Rechtsprechung bewertete Großlagen wie Brokdorf, Castor-Transporte, Heiligendamm oder Elmau hinausgeht (hierzu aa)). Absehbare besondere Umstände in der von dem Antragsteller angemeldeten

Versammlung, die insoweit eine abweichende Bewertung erfordern würden, sind nicht ersichtlich (hierzu unter bb)).

aa) In dem genannten Beschluss heißt es insbesondere (BA S. 14 ff.):

"a) Die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 dürfte rechtmäßig sein. Das mit ihr verfügte räumlich und zeitlich begrenzte Versammlungsverbot [hierzu unter aa]) konnte im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen werden [hierzu unter bb]) und ist formell-rechtlich nicht zu beanstanden [hierzu unter cc]). In dem von der Allgemeinverfügung räumlich erfassten Bereich besteht während der zeitlichen Geltung der Verfügung durch etwaige Blockaden der Transport- und Evakuierungswege eine unmittelbare Gefahren für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer und Versammlungsteilnehmer sowie für die auswärtigen Beziehungen des Bundes und die staatliche Veranstaltung des G20-Gipfels [hierzu unter: dd) (1) – (3)], die durch eine außerordentlichen Gesamtgefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg noch intensiviert werden [hierzu unter dd) (4)]. Diese Gefahren rechtfertigen wegen des vorliegenden polizeilichen Notstandes ausnahmsweise die Inpflichtnahme sämtlicher Versammlungen in dem betroffenen Gebiet, ohne dass es auf die Frage der Verursachung der jeweiligen Gefahren durch sie ankommt [hierzu unter ee]). Das zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig [hierzu unter ff]). Im Ergebnis bedarf es keiner Entscheidung, ob von der angemeldeten Versammlung des Antragstellers selbst eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ausgeht.

aa) Mit der Allgemeinverfügung wird ein zeitlich und räumlich begrenztes Versammlungsverbot geregelt. Zwar wird mit der Allgemeinverfügung nicht explizit ein Verbot von Versammlungen verfügt, sondern, dass Versammlungen in dem maßgeblichen Zeitraum nur außerhalb des umschriebenen Bereichs stattfinden dürfen (vgl. S. 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017), jedoch ist die hier vorliegende zeitliche und räumliche Beschränkung einem Verbot gleichzusetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 30; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 54), was auch von den Beteiligten übereinstimmend angenommen wird. Von diesem Verbot ist auch die vom Antragsteller angemeldete Versammlung in der Zeit vom 7. Juli 2017, 6:00 Uhr, bis zum 8. Juli 2017, 17:00 Uhr, erfasst, wobei das Gericht davon ausgeht, dass es sich bei der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung um eine solche unter freiem Himmel handelt. Sie wird im Übrigen in der Zeit vom 4. Juli 2017, 18:00 Uhr bis zum Beginn der Geltung des Versammlungsverbots am 7. Juli 2017, 6:00 Uhr, zeitlich nicht von der Allgemeinverfügung erfasst.

bb) Das durch die Allgemeinverfügung geregelte, räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot, von der auch die vom Antragsteller geplante Versammlung betroffen ist, findet seine Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 35 Satz 2 HmbVwVfG. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein Versammlungsverbot bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Wege der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 HmbVwVfG zu erlassen, anstatt einzelfallbezogene Versammlungsverbote auszusprechen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 17 ff.; Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01, juris, Rn. 15 ff; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.11.2004, juris, Rn. 13ff.). Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis rich-

tet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 untersagt die Durchführung von öffentlichen Versammlungen innerhalb eines bestimmten – durch Straßenzüge definierten – räumlichen Bereichs innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

cc) Die Allgemeinverfügung ist formell-rechtlich nicht zu beanstanden. Sie wurde ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger der Antragsgegnerin Nr. 45 vom 9. Juni 2017 (S. 869) bekannt gemacht, ohne dass es des Abdrucks der Begründung bedurfte. Dass die Allgemeinverfügung nicht die Unterschrift des Leiters der Versammlungsbehörde trägt, sondern lediglich dessen Namenswiedergabe, ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG ausreichend (VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, n.v.). Der Umstand, dass anlässlich des G20-Gipfels Versammlungsteilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu erwarten sind, begründet keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Allgemeinverfügung über-regional oder bundesweit bekanntzumachen. Da sich der Schwerpunkt der Versammlungen auf das von der Allgemeinverfügung räumlich betroffene Stadtgebiet der Antragsgegnerin bezieht und von dort aus organisiert werden wird, ist die erfolgte Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger vom 9. Juni 2017 sowie die Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung in einer Pressekonferenz der Antragsgegnerin am 9. Juni 2017 mit einer sich anschließenden Medienberichterstattung ausreichend (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris, Rn. 42). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung über das Internetangebot der Antragsgegnerin abgerufen werden können (vgl. <http://www.polizei.hamburg/contentblob/8926948/28d5fcff51997e02f0d3af0119bc7933/data/transferkorridor-do.pdf>, Abruf: 26. Juni 2017).

dd) Gemessen an den tatbestandlichen Anforderungen des § 15 Abs. 1 VersG unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG ist die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 10.2001, 1 BvR 1190/90, juris, Rn. 41). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris, Rn 63; Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, juris, Rn. 101) und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, juris, Rn. 67). Damit die Bürger

selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris, Rn. 16, m.w.N.).

Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach § 15 Abs. 1 VersG ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris, Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris, Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris, Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, a.a.O., Rn 20, m.w.N.). Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris, Rn. 91). Dabei können an die Wahrscheinlichkeit der Schutzgutsverletzung umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist. Andererseits sind die Anforderungen an die Gefahrenprognose umso höher, je größer der Korridor und je länger der demonstrationsfreie Zeitraum ist (zum Vorstehenden: OVG Lüneburg, Ur. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris, Rn. 45).

Diesen Anforderungen wird die Allgemeinverfügung der Antragstellerin vom 1. Juni 2017 gerecht.

Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob von der verfahrensgegenständlichen Versammlung des Antragstellers selbst eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ausgeht. Denn die Allgemeinverfügung betrifft nicht nur den Antragsteller, sondern alle potentiellen Versammlungsteilnehmer in dem 38 km² großen Gebiet, also eine unbestimmte Vielzahl potentieller Adressaten. Es kommt daher auf eine Gesamtbetrachtung an. Im Rahmen einer solchen ist zu prüfen, ob aus dem Kreis der potentiellen Teilnehmer von Versammlungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 52; VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, n.v.).

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in dem Geltungsbereich der Verfügung kommen wird. Nach den von der Antragstellerin vorgelegten

und aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlichen Informationen ist in dem von der Allgemeinverfügung räumlich erfassten Gebiet und in dem von ihr erfassten Zeitraum eine durch den Austragungsort und die Besonderheiten des G20-Gipfels bedingte außerordentliche Situation gegeben, die ohne die verfahrensgegenständliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die körperliche Unversehrtheit und das Leben sowohl der Teilnehmer des G20-Gipfels [hierzu unter (1)] als auch der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter [hierzu unter (2)] und darüber hinaus auch zu einem Schaden für die auswärtigen Beziehung der Bundesrepublik Deutschland [hierzu unter: (3)] führen würde. Diese Gefahren werden durch eine außerordentliche Gesamtgefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg erhöht, die sich von bisherigen versammlungsrechtlichen Lagen erheblich unterscheidet [hierzu unter (4)].

(1) Es besteht eine durch die Antragsgegnerin abzuwehrende unmittelbare Gefahr für die körperliche Integrität der Teilnehmer des G20-Gipfels, die durch Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet unmittelbar und wesentlich erhöht würde.

(a) Die Bundesrepublik und die Antragsgegnerin sind verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 29) und völkerrechtlich (vgl. Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, [BGBl. 1964 II S. 957], vgl. hierzu: Prauß, Staatsbesuche in der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 79 ff)] zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer des G20-Gipfels verpflichtet und sie müssen geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste treffen. Wie die Antragsgegnerin dargelegt hat (vgl. Seite 8 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017), werden 42 Teilnehmer des G20-Gipfels, zu denen die Staats- und Regierungschefs der 20 größten Industrienationen rechnen, eine relevante Sicherheitseinstufung gemäß der dafür einschlägigen Polizeidienstvorschriften haben. Vier Personen sind in die Gefährdungsstufe 1, drei Personen in die Gefährdungsstufe 2 und 35 Personen in die Gefährdungsstufe 3 eingestuft. Dabei bedeutet die Annahme der Gefährdungsstufe 1, dass die Person erheblich gefährdet ist und mit einem Anschlag zu rechnen ist. Der Antragsgegnerin obliegt die Aufgabe, diese Gipfelteilnehmer bei ihrem Transport von dem im Norden Hamburgs gelegenen Flughafen zu den Veranstaltungsorten auf dem Messegelände und zu den Hotels, in denen sie untergebracht sind, sowie bei den Transporten zwischen diesen Orten vor Angriffen Dritter zu schützen. Der Transport der Gipfelteilnehmer wird nach den Plänen der Antragsgegnerin durch zu schützende Fahrzeugkolonnen mit mindestens 6-8 Fahrzeugen durchgeführt, wobei die Anzahl der Kolonnenfahrzeuge nach oben nicht begrenzt ist (vgl. Seite 8 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Dabei ist es ein wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzepts der Transportfahrten, dass insbesondere im Fall der sogenannten „Schleusung“ der Fahrzeugkolonnen, der Fahrzeugverband mit einer möglichst konstanten Geschwindigkeit ohne Anhalten vom Hamburger Flughafen durch das Stadtgebiet zu den Veranstaltungsorten geführt werden soll (Seite 8 Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Nach den Berechnungen der Antragsgegnerin sind insgesamt 87 Fahrzeugkolonnen durch das innere Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg polizeilich zu begleiten und zu schützen (Seite 9 Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Neben diesen von der Antragsgegnerin auch als „Protokollstrecken“ bezeichneten Transportrouten beabsichtigt die Antragsgegnerin auch Rettungs- und Evakuierungswege bereitzuhalten. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gipfelteilnehmer plant die Antragsgegnerin, jeweils erst kurz vor dem Beginn einer Fahrt die konkrete Transportstrecke auszuwählen und diese

vom allgemeinen Fahrzeugverkehr freizuhalten. Nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Antragsgegnerin wird ferner jeweils sehr kurzfristig bekannt werden, wann welche Schutzperson anreist und welche konkreten Protokollstrecken genutzt werden sollen.

Nachvollziehbar erscheint ferner, dass die Antragsgegnerin auch aufgrund spontaner An- und Abreisen der Gipfelteilnehmer oder spontan angesetzter bilateraler Gespräche auch kurzfristig mit einem geringen zeitlichen Vorlauf Transportstrecken bereitstellen und absichern muss. Es ist auch plausibel, dass die Antragsgegnerin bei der Auswahl der Transportstrecken spontan und flexibel auf Verkehrsstockungen, Notfalleinsätze oder eine Belegung der Transportstrecke durch andere Gipfelteilnehmer reagieren muss. Aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Übersichtskarte, in die das von der Allgemeinverfügung erfasste Gebiet eingezeichnet worden ist, ist unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse der Straßen, die den Mitgliedern der Kammer aus eigener Anschauung als Teilnehmer im Straßenverkehr des Hamburger Stadtgebiets bekannt sind, ersichtlich, dass insbesondere in der Nord-Süd-Richtung des Stadtgebiets zwischen Flughafen und Veranstaltungsort in den Messehallen sowie zu den Hotels der Unterbringung eine insgesamt nur begrenzte Anzahl von Straßenrouten vorhanden ist, die nach ihrer baulichen Struktur für eine Führung der zum Teil erheblich langen Fahrzeugkolonnen nebst polizeilichen Begleitfahrzeugen geeignet erscheint.

(b) Es liegen nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen und nach den aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlichen Informationen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es während der Durchführung der Transportfahrten der Gipfelteilnehmer – neben zahlreichen friedlichen Versammlungen und Aufzügen im Stadtgebiet, die die weit überwiegende Mehrheit des öffentlichen Protests gegen den G20-Gipfel darstellen dürften – strategische Blockaden der Transportfahrten geplant sind und vorbereitet werden, die geeignet sind, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter [hierzu im Folgenden unter: (2)] zu gefährden. Die Antragsgegnerin stützt diese Gefahrprognose in der Begründung ihrer Allgemeinverfügung unter anderem auf zahlreiche im Internet veröffentlichte Ankündigungen und Interviewauszüge (Seite 28 ff der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017), die die Antragsgegnerin in dem Band 2 der dem Gericht vorgelegten Sachakte dokumentiert hat und die das Gericht nach eigener Prüfung für glaubhaft erachtet, auch wenn diese mittlerweile zum Teil nicht mehr im Internet abrufbar sind (Hervorhebungen durch das Gericht):

„Auf der Internetseite www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion teilt die Interventionistische Linke zudem Folgendes mit: „Zwischen Gegengipfel unter der Woche und Großdemonstration am Wochenende liegt ein Tag des massenhaften Ungehorsams am 07.07.2017. Wir wollen mit Tausenden die Stadt erobern und an die Rote Zone vordringen, (...) Wir werden wichtige neuralgische Punkte besetzen und Zufahrtswege blockieren, die Zufahrtswege blockieren, die Straßen verstopfen und die Infrastruktur und Mobilität der Staatsgäste und Gipfelteilnehmer empfindlich stören. Gemeinsam mit Anwohner*innen zeigen wir an den Blockadepunkten unsere gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf: (...)“

Im Interview mit der „Zeit Online“ vom 06.05.2017 (<http://www.zeit.de/2017/18/g20-gipfel-gegner-protest-debatte-linke/komplettansicht>) äußerte Emily Laquer von der Interventionistischen Linken: „Wir wollen, (...), dass dieser G20-Gipfel nicht erwähnt werden kann ohne die Hinweise, alle Zufahrtswege waren verstopft, (...). Die Autonomen gehören zu uns – schwarz ist ein Teil von bunt.(...) Wir planen Massenblockaden, da muss man auch mal durch eine Polizeikette flutschen.“ Thomas Eberhardt-Köster von Attac sagt: „(...) Wir wollen (...) mit zivilem Ungehorsam ihre Machtinszenierung durchkreuzen (...). Und da finde ich es durchaus legitim, an bestimmten Stellen Formen zivilen Ungehorsams einzusetzen. (...) Wenn wir zivilem Ungehorsam ankündigen, etwa eine Blockade,

dann machen wir das auch. (...) Es ist in einer bestimmten Situation auch legitim und richtig, Regeln zu übertreten. (...)

Auf http://www.attac.de/neuigkeiten/detailansicht/news/-0e95f13b42/?no_cache=1 heißt es vom Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017: „Am Sonntag fanden neben weiteren Arbeitsgruppentreffen auch Aktionstrainings statt, in denen vermittelt wurde, wie bei Aktionen zivilen Ungehorsams gemeinsam und solidarisch agiert werden kann.“ „Die Aktionstrainings sind ein wichtiger Teil der Vorbereitung unserer Aktionen, da den Menschen hier vermittelt werden kann, dass es trotz eines gigantischen Polizeiaufgebots möglich sein wird, unseren Protest auf die Strasse zu tragen und den Gipfel effektiv zu behindern,“ erklärt Nico Berg. „Es wird immer deutlicher, dass der geplante G20-Gipfel auf massiven Widerstand stoßen wird. In den Tagen vor dem 8. Juli wird Hamburg voll sein mit Gegnerinnen und Gegnern des Gipfels, die mit zahlreichen Aktionen, Blockaden, Demonstrationen, Paraden etc. den reibungslosen Ablauf des Gipfels stören werden,“ ergänzt Michael Martin.“

Im Newsletter #01 zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel Hamburg auf der Internetseite <https://www.g20hamburg.org/de/newsletter/newsletter-01-zur-aktionskonferenz-ii-gegen-den-g20-gipfel-hamburg> sowie im Newsletter #02 (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/205989>) wird mitgeteilt: „Fr 7. Juli: Aktionstag. Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels; Lahmlegen der kapitalistischen Infrastruktur und Klimaaktionen südlich der Elbe“. Im Newsletter #02 heißt es weiter: „Auf zwei Treffen der Aktions-AG zu den Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels wurde unter Beteiligung zahlreicher Gruppen und Strömungen ein Aktionsbild entworfen und im Konsens beschlossen.“

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207518> wird im Newsletter #3 zur Aktionskonferenz II gegen den G20-Gipfel wie folgt berichtet: „5. Bericht aus der AG Block G20 - Auf dem letzten Treffen der AG Innenstadt/ Rote Zone haben sich die Beteiligten auf den Namen „Block G20 – colour the red zone“ geeinigt. Unter diesem Namen werden wir zu tausenden am Freitag, dem 7. Juli 2017, die Stadt zurückerobern und den G20-Gipfel empfindlich stören. Es soll eine Aktion des massenhaften zivilen Ungehorsams werden, als eine Aktion unter vielen an dem Tag. Wie die Aktion aussehen soll beschreibt das Anfang März veröffentlichte Aktionsbild. Ein Aufruf folgt in Kürze. (...) 9. NO-G20 – Infoabend - Im Gängeviertel finden seit Februar regelmäßige NO-G20-Infoabende zur Vernetzung, Bildung von Bezugsgruppen, und dem Austausch von aktuellen Informationen (aus den AGs) statt. Außerdem werden Filme zu vergangenen Gipfelprotesten angeschaut, um aus den Erfahrungen anderer Proteste zu lernen. Termine: 6.4. / 4.5. / 1.6. jeweils 19 Uhr / Gängeviertel. Infos unter: www.interventionistische-linke.org“

Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 veröffentlicht auf seiner Internetseite ebenfalls die Newsletter zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel: http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Gruppen/Hamburg/G20_2017/newsletter/NEWSLETTER_04_ZUR_AKTIONS_KONFERENZ.pdf: „Am Sonntag Mittag findet ein eigenes Aktionstraining für die Presse statt. (...) Am Sonntag wird es dann mit gemeinsamen Aktions- und Blockadetrainings praktischer. (...) *4. Aufruf: Block G20 - colour the red zone!* Kurz vor der Aktionskonferenz II wurde der Aufruf zur Aktion »Block G20 – colour the red zone!« veröffentlicht. Am Freitag, den 7.7.2017, soll in Hamburg mit dem mutigen und rebellischen Geist der Vielen das Spektakel der Mächtigen blockiert werden. Mehr dazu auf www.blockg20.org“

Das Programm der Aktionskonferenz II ist auf <https://g20hamburg.org/de/programm-ak2> veröffentlicht. Das Programm lautete wie folgt: „SONNTAG 9. April 10:00 Uhr Beginn 10:15 - 12:45 Uhr Workshops Aktions- und Blockadetraining (Skills 4 Action) Die Inszenierung der Macht brechen – den Gipfel stören. Aber wie? Was passiert im Aktionstraining? Im Training werden wir mit Erfahrenen Aktionstrainer*innen die Kernelemente einer erfolgreichen Blockade vermitteln und einüben. Das Aktionstraining berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten in der Stadt und speist sich aus den Erfahrungen vergangener Aktionen zivilen Ungehorsams Wir trainieren unter Zeitdruck Entscheidungen in Bezugsgruppen und Großgruppen zu treffen, wie sich Räumungen widersetzt werden kann und wie wir erfolgreich und elegant Polizeiketten durchfließen. Da mit einer hohen Teilnehmer*innenzahl gerechnet wird, werden mehrere Aktionstrainings parallel stattfinden. Antirepression: Was tun wenn's brennt - Tipps und Tricks im Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen (Rote Hilfe Hamburg)

[...]

Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 stellt auf der Internetseite <http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-77/> dar: „Wir wollen eine angekündigte, regelüberschreitende Aktion vorbereiten und durchführen. Was wir tun werden, ist nicht unbedingt und immer legal. (...) Wir werden uns gemeinsam mit Zehntausenden die Straßen im Herzen Ham-

burgs wieder aneignen. Anwohner*innen werden zusammen mit Aktivist*innen aus vielen verschiedenen Ländern das Gipfeltreffen blockieren. Wir werden uns in mehreren Fingern oder vergleichbaren Strukturen organisieren, autonom handelnd und doch koordiniert. Wir werden aus allen Richtungen auf die Orte des Gipfeltreffens zuströmen, auf die Messehallen, auf das Rathaus und die Elbphilharmonie, kurz: auf die rote Zone, die für das Treffen abgeriegelt wird. Wo uns die Polizei daran hindern will, finden wir andere Wege zu unserem Ziel. Wo es nötig sein wird, werden wir Hindernisse überwinden und ggf. Polizeiketten durchfließen. Wir gehen so weit wir kommen. Schon auf unserem Weg zeigen wir unsere linken, gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf, mit vielfältigen und kreativen Formen wie Raves, Versammlungen und der Aneignung von öffentlichem Raum und Leerstand. Wir behalten uns vor, über Nacht zu bleiben. Viele von uns werden sich in zahlreich stattfindenden Aktionstrainings auf diese Aktion vorbereiten. Unser Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Gipfels spürbar zu stören. Gemeinsam erobern wir uns die Stadt zurück, zusammen umzingeln, stören und blockieren wir ihre selbstgerechte Inszenierung als Forum der Weltenretter. Denn sie sind die Brandstifter. Wir setzen sie fest, weil ihre Grenzen Millionen Menschen und ihre Hamburger Gitter einer ganzen Stadt die Bewegungsfreiheit nehmen. Das Wort »Zufahrtswege« wird es an diesem Tag nur in Verbindung mit dem Wort »verstopft« geben. Unsere Aktionsform sind angekündigte Massenblockaden, die aus Menschen bestehen werden, sowie Materialblockaden. Kreative Hilfsmittel wie Großpuppen, Absperrbänder, Luftmatratzen, Fahrrad-Tandems, Einkaufswägen, Banner, Regenschirme etc. werden dabei zum Einsatz kommen. Wir werden dabei der Selbstinszenierung der Macht die Bilder eines kreativen und bunten Widerstands entgegensetzen. Viele von uns werden ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit durch körperschützende Materialien verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir werden laut sein, auch stellvertretend für diejenigen, die nicht in Hamburg sein können.“

Auf der Internetseite <http://g20welcometohell.blogspot.eu/2017/01/16g20-to-hell/#more-1> und <https://g20tohell.blackblogs.org/2017/02/12/auf-ruf-de/#more-1> wird mitgeteilt: „Wir wollen den reibungslosen Ablauf der Gipfel-Inszenierung in Hamburg stören und blockieren. Wir wollen Handlungsspielräume öffnen und nutzen, um vielfältig, massenhaft und unberechenbar gegen den G20-Gipfel aktiv zu werden. (...) Und wir wissen, wir werden uns den städtischen Raum auch zum Gipfel aneignen. Die Repression wird dies nicht verhindern können, wenn wir viele sind und unberechenbar bleiben. Es wird kein ruhiges Hinterland geben.“ Es wird auf die „DAYS OF ACTION 6/7/8 JULI 2017, die Demonstration der radikalen Linken am 06.07.2017“, die „Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken auf der Großdemo am Samstag, den 8.Juli 2017“ und „G20-Gipfel BLOCKIEREN, SABOTIEREN, DEMONTIEREN!“ hingewiesen.

Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/content/colorfull-mass-gegen-den-g20-am-7-juli> (www.g20hamburg.org/de/print/234) des Bündnisses gegen den G20-Gipfel wird unter dem Tenor „Dicke Luft in Hamburg: Geschwindigkeitsdrosselung für Trump & Co.“ mitgeteilt: „Während sich in der ersten Juliwoche Staatschefs ihre Fahrzeugflotten einfliegen lassen und aus mehreren Bundesländern schweres Gerät von Polizei und Bundeswehr aufgefahren wird, wollen wir mit einer großen Fahrradtour durch Hamburg eine Geschwindigkeitsdrosselung all dieser verbrauchsintensiven Fahrzeuge herbeiführen. Genießt die Musik, bestaunt ausgefallene Gefährte und werdet Teil der bunten Fahrradkolonne! Wir treffen uns am Freitag, den 7. Juli 2017 um 19 Uhr auf der Moorweide (S-Bahn Dammtor).“

Auf der Internetseite <http://www.g20hamburg.org/de/content/paint-it-red-orte-der-macht-ausbeutung-und-unterdrueckung-der-g20-als-rote-zone-markieren> wird aufgeführt: „In Hamburg werden wir ihre Ordnung und Logistik ebenso stören wie ihren Schlaf oder ihren Kunstgenuss. Wir werden ihr Meeting blockieren und ihre Bewegungsfreiheit einschränken, die sie anderen täglich und weltweit nehmen. Wir werden ihre Rote Zone umzingeln und dichtmachen - und die rote Zone auf die ganze Stadt ausdehnen: DEN GIPFEL STÖREN, DIE STADT ZURÜCKEROBERN. Bunt und kreativ – „Colour the Red-Zone“!“

Auf der Internetseite <http://g20-camp.de/ueber-die-notwendigkeit-einer-neuen-camp-ag/> wird sich am 07.04.2017 wie folgt geäußert: „Wir wollen uns mit so vielen Menschen und Strukturen wie möglich auf den Weg machen und G20 entern, blockieren oder einfach dagegen demonstrieren. Wenn wir zusammen zu einem Gegengipfel, Blockadeaktionen oder einer internationalen Großdemonstration aufrufen, dann müssen wir auch allen Menschen eine Unterkunft bieten, denn wo sollen die zehntausend Menschen schlafen.“

Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/newsletter/nog20-newsletter-3-gegen-den-g20-gipfel> wurde ein Newsletter veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt: „Mit Bus & Bahn gegen den G20: Zehntausende werden Anfang Juli nach Hamburg kommen, um zu protestieren, zu demonstrieren, ihn stören und blockieren. Auf den verschiedensten Wegen und auf jede Art: zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit Planwagen oder PKWS, Bussen, Zügen, und, wenn auch nicht gerade ökologisch, aber für

viele Freund*innen und Genoss*innen aus weiter entfernten Ländern oft die einzige Möglichkeit, mit dem Flugzeug. Siehe auch: <https://www.g20hamburg.org/de/content/anreise>“

Auf der Internetseite <http://www.blockg20.org/2017/05/16/aktionskonsens-kurzfassung-des-aktionsbilds/> wurde am 16.05.2017 von red der Aktionskonsens (Kurzfassung des Aktionsbilds) veröffentlicht: „Unser Ziel ist es, den Ablauf des G20-Gipfels spürbar zu stören und die Inszenierung der Macht, die der Gipfel darstellt, zu brechen. Wir werden dazu einen massenhaften, öffentlich angekündigten Regelübertritt begehen. Unsere Aktionen sind ein gerechtfertigtes Mittel des massenhaften widerständigen Ungehorsams. Unsere Blockaden sind Menschenblockaden und kreative Materialblockaden, bestehend aus Gegenständen des Alltags. Wir werden

– unser Ziel besonnen und entschlossen durchsetzen,
– als Teilnehmende solidarisch aufeinander achten und
– uns schützen, um unser Recht auf körperliche Unversehrtheit zu verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir sind solidarisch mit allen, die unsere emanzipatorische Kritik an den G20 teilen.“

In der Zeck Nr. 197, Ausgabe März/April wird im Artikel „Das war der Gipfel“ (S. 7) wie folgt ausgeführt: „Wie am Schnürchen wird es jedoch kaum laufen, wenn im Sommer 2017 etwa 100.000 Gipfelgegner innen die Messehallen und das Rathaus belagern, die halbe Stadt lahmlegen und den „Sicherheitsapparat“ auf die Probe stellen.(...) Und WIR haben uns entschieden im Sommer dafür um so mehr loszulegen. Wir sind viele und entschlossen, diesen Gipfel zu einem Desaster zu machen.“ Im Artikel „Splitter die Nacht: Dokumentation“ der autonomen Gruppe carpe noctem wird auf Seite 26 geäußert: „diesen sommer soll in hamburg der g20-gipfel stattfinden. dieses event ... kann einen krisen-talisationspunkt für unseren widerstand bieten. wir begrüßen die bisherige vielfalt der angriffe und freuen uns über so zahlreiche militante attacken, die bereits stattfanden.(...). der g20-gipfel mitten in hamburg kann als provokation, als angriff angesehen werden. (...) stürzen wir hamburg ins chaos.(...).“

In der Zeck Nr. 198, Ausgabe Mai/Juni 2017 wird unter „Kurzes“ (S. 3) vom „Autonomen Zentrum KTS Freiburg folgendes ausgeführt: „Am 7. und 8. Juli findet der G20-Gipfel in Hamburg statt. Die KTS ist mit dabei. (...) Zur Vorbereitung auf den anstehenden Widerstand (...) findet am (...) das Demo 1x1 2.0 mit Blockade-Training in der KTS Freiburg statt. (...) Wir sehen uns am 6. Juli um 16 Uhr zur antikapitalistischen Demonstration auf dem Fischmarkt St. Pauli und am 8. Juli um 11 Uhr zur Großdemo auf der Moorweide Hamburg. Wir sehen uns auf den Camps und bei den dezentralen Aktionen! Lasst uns gemeinsam den G20-Gipfel in Hamburg entern und versenken!“ Zudem wird dort unter der Überschrift „ZuG20 – Sonderzug zum G20-Gipfel 2017“ (S. 3) verfasst: „Am Mittwoch, den 5. Juli, wird sich der Protestzug ZuG20 mit 12 Waggons von Basel via Stuttgart in Richtung Hamburg auf den Weg machen. (...) Ab Donnerstag werden wir Hamburg das gesamte Wochenende über mit Camps, Blockaden und Demonstrationen in eine Stadt der Solidarität und des Protests verwandeln!“ Auf S. 12 führt das „ums Ganze!Bündnis“ wie folgt aus: „(...) Auf in den Hafen: Logistik angreifen! (...) Doch wir wollen mit der Logistik-Blockade entsprechende Handlungsmöglichkeiten überhaupt aufzeigen....Für eine öffentlichkeitswirksame Unterbrechung bietet der G20-Gipfel in Hamburg die perfekte Gelegenheit. (...) Wir sehen uns. Am Donnerstag, 6. Juli, auf der Vorabenddemo, am Samstag, den 8. Juli auf der Großdemonstration durch die Hamburger Innenstadt im antikapitalistischen Block und vorallem am Freitag morgen im Hafen zu Massenaktionen gegen die Logistik des Kapital – bevor wir uns dann nachmittags an, pardon, in der Roten Zone wiedersehen“

Auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/198163 sind im Artikel „[HH-NoG20] Schluss mit dem Konsens: Für Differenzkultur und radikale Antworten gegen den Wettbewerb der Elendsverwaltung“ folgende Passagen relevant: „Geordnete, mahnende Proteste nach den jeweils vorherrschenden moralischen Maßstäben und Spielregeln sind das Mittel jener, die an der bestehenden Gesellschaftsordnung teilhaben wollen und können. Der Protest gegen G20 wird aber auch andere Akteur*innen versammeln. Den als nicht gesellschaftsfähig wahrgenommenen „Bodensatz“ der Globalisierung, die Kriminalisierten und die Wütenden, die Abtrünnigen und die Suchenden. Auch deren Stimmen haben Gewicht, auch deren Erfahrungen und Protestformen haben eine Legitimität, die verteidigt werden muss.“

Ebenfalls auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/199175 heißt es im Artikel „[G20] Strategische und taktische Gedanken zu G20 nach Sunzi“: „Ein Weiteres Strategisches mittel ist es den Staat und seine Schergen in ihrer Bewegungsfreiheit zu stören. Dies kann an dem Tag der Aktion selbst durch Barrikaden und Krähenfüße geschehen. Generell sind hier aber auch Angriffe auf die Fahrzeuginfrastruktur zu nennen. (...) Wichtig ist, dass schon dieser Aufruf dazu führt das vermehrt Streifen die Fahrzeuge patrouillieren müssen und somit Kräfte gebunden und verbraucht werden, die uns dann nicht in Hamburg entgegen treten. (...) Es ist an euch diesem Schweinesystem die Haxen zu brechen.“

Auf G20 Hamburg 2017 wird getwittert: „Voll 80er! Die Reisegruppe Riotlingen lädt ein, die kapitalistische Infrastruktur zu blockieren. Nur wer ein Helm hat darf mitkommen #noG20“ oder „Barrikaden werden gebaut, Feuer entfacht. #G20 – total disaster! Wir dürfen gespannt sein, was im Juli in #Hamburg passieren wird. #noG20“. Sowie: „Die Kanzlerin will zum #G20 vor der Bundestagswahl politisch glänzen. Das werden wir ihr versauen. Im Juli 2017 bestimmen wir die Bilder“ (im Hintergrund sind Brände und Rauch zu erkennen). Zuletzt am 05.05.2017: „Am Abend des 7. Juli wollen die Staatschefs von den Messehallen zur Elbphilharmonie kommen. Wir werden die Wege dicht machen“.

Auf BlockG20 (zusammenhängend mit blockg20.org) wird getwittert: „Wir werden zum #G20 in Hamburg am 7. Juli morgens die Zufahrten zur Messe blockieren; nachmittags die Ausfahrten zur Elphi“ oder „Wir lieben zu blockieren. Und am Aktionstag 7. Juli werden wir die rote Zone bunt gestalten.“

Der Blog <https://tschuess.noblogs.org> bietet „eine Plattform für eine militante Koordinierung gegen den G20 in Hamburg 2017 und darüber hinaus. Hier werden Worte und Taten die sich gegen den Gipfel richten oder sich darauf beziehen dokumentiert und gesammelt. (...) um (...) den Angriff gegen die Herrschaft auszuweiten und zu intensivieren.“

Auf der Internetseite linksunten.indymedia.org/de/node/206139 rufen „Autonome Gruppen“ im Artikel „[LE] Kämpfe verbinden!“ zu einer militanten Kampagne auf: „(...) Wir wollen mit unserem Kampagnenvorschlag einen weiteren Aspekt in die Anti-G20-Mobilisierung einbauen: (...) Es liegt nah, dies für ein widerständiges Jahr 2017 offensiv aufzugreifen bzw. anzugreifen! Damit schließen wir uns diesem Aufruf zu einer militanten Kampagne an und unterstützen die Verbindung der lokalen und überregionalen Kämpfe. (...) Im Juni werden wir zusammen mit Gefährt*Innen aus ganz Europa das G20-Treffen zu einem Disaster machen.“

Ebenso wird auf den Internetseiten <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205509> und linksunten.indymedia.org/de/node/205210 von unterschiedlichen Verfassern im Zusammenhang mit G20 zu einer „militanten Kampagne“ aufgerufen.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205560> werden Hinweise und Bauanleitungen für den Bau von Hakenkrallen, Zunder, Zunderflaschen und Krähenfüßen im Zusammenhang mit „Nicht nur in Hamburg sagt man tschüss“ gegeben.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/199015> wird im Artikel „[B] Vive le Sabotage – Die Welt der G20 sabotieren“ wie folgt aufgerufen: „Es reicht uns! Wir wollen unsere Wut und unseren Widerstand unübersehbar auf die Straßen Hamburgs tragen! Wir rufen alle Gruppen und Menschen aus Berlin auf, zum G20 zu fahren und den Gipfel zu einem Disaster zu machen!“

Auf www.facebook.com/notes/autonome-aktion-europe/valling-earth/1659924594033015 wird zum „G20 sabotieren!“ aufgerufen: „Und wir werden mit tausend verschiedenen Mitteln, friedlich und militant, Risse in ihre Mauer der Befriedung schlagen. Ob mittels Menschenblockaden an Zentren der Logistik, (...).“

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/188436> wird im Artikel „Anarchistischer Aufruf gegen das G20-Treffen in Hamburg“ titulierte: „G-20 Treffen angreifen! Hamburg ins Chaos stürzen! Die europäische Festung zerstören!“

Auf der Internetseite <http://www.g20-protest.de/was-ist-geplant/2-aktionskonferenz-89-april-in-hamburg/> heißt es: „Auf zur zweiten G20-Aktionskonferenz am 8./9. April 2017 in Hamburg. Am 7. und 8. Juli 2017 wird in Hamburg der G20-Gipfel stattfinden. Dagegen regt sich breiter gesellschaftlicher Widerstand: (...) eine Vorabenddemonstration am 6.7., ein Aktionstag am ersten Gipfeltag (7.7.), mit dem der reibungslose Ablauf des G20-Machtspektakels empfindlich gestört werden soll und eine internationale Großdemonstration am Samstag, den 8. Juli. (...) Der Startschuss fiel Anfang Dezember: Zu hunderten kamen Aktivist*innen nach Hamburg, um in die konkrete Vorbereitung für Juli 2017 zu gehen. In einer Vielzahl von Arbeitsgruppen wird der lokale Widerstand in den Stadtteilen organisiert, bereiten sich feministische und Jugendgruppen auf Aktionen vor, werden Nachtanzdemonstrationen und Raves, werden Blockaden des Gipfels und des Hafens geplant und eine gemeinsame Choreographie der Proteste diskutiert. Machen wir mit unserem entschlossenen Widerstand deutlich, dass die selbsternannten Retter*innen der Welt nicht willkommen sind – nicht zum G20 in Hamburg oder anderswo!“

In der Printausgabe der „Fight Capitalism - Texte zu den G20-Protesten in Hamburg 2017“ der „Perspektive Kommunismus“ heißt es auf S. 17: „(...) Dass z.B. die Neueröffnung der EZB im Frühjahr

2015 in Frankfurt nicht als nette Sektparty in die Geschichte eingeht, sondern Erinnerungen an Rauchschwaden, überforderte Polizei und den Ausnahmezustand in der City hervorruft, ist eine wichtige Bestätigung und ein Ansporn für all diejenigen, die sich europaweit gegen die zerstörerische Sparpolitik der EU-institutionen wehren. Internationale Gipfeltreffen, wie der anstehende G20 stehen darüber hinaus (...) für das kriselnde Gesellschaftssystem, (...).“

In englischer Sprache sind auf der Internetseite <https://chance-operations.tumblr.com> diverse Karten des Hamburger Stadtgebietes veröffentlicht worden, auf denen Reizobjekte, Blockadepunkte, vermutete Protokollstrecken und Rückzugsorte als auch der Flughafen verzeichnet sind.

Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/en/node/213133> ist am 20.05.2017 ein „Anarchistischer Aufruf gegen die G20“ veröffentlicht worden. Dort heißt es: „Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wenn sie sich treffen um die Aufrechterhaltung ihrer Macht zu planen, auch wir uns treffen um sie so gut es geht daran zu hindern und sie anzugreifen. (...) Es gibt keinen besseren Ort unserer Wut über das Bestehende freien Lauf zu lassen, als den des G20-Gipfels in Hamburg. (...)“ In der Kommentierung „Cooler Aufruf“ dazu heißt es: „Wir sollten auch bei der Wellcome to Hell“ Demo alternative Treffpunkte ausmachen, bzw. legale Kundgebungen anmelden, an denen man sich nach einer Zerschlagung der Demo wieder sammeln kann. (...)“.

Aus diesen Quellen ist bei der im vorliegenden Eilverfahren möglichen Prüfung unter der Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Prüfungsmaßstabs [hierzu unter 2.] für das Gericht hinreichend ersichtlich, dass von zahlreichen Teilnehmern etwaiger Versammlungen zu erwarten ist, dass diese eine gezielte strategische Blockade der Transportkolonnen als Ausdrucksform ihres Protests gegen die Veranstaltung des G20-Gipfels und gegen seine Teilnehmer wählen werden und sich zum Teil auf diese Blockaden durch ein gezieltes Training in Gruppen vorbereiten. Insbesondere in den Straßenzügen um den Veranstaltungsort auf dem Hamburger Messegelände und am Flughafen, an denen die Anzahl der zu- und abführenden Straßen strukturell begrenzt ist, können solche Blockaden gravierende Gefahrquellen für die Gipfelteilnehmer verursachen, deren Wirkung durch die verminderte Manövrierfähigkeit besonders langer Fahrzeugkolonnen, wie beispielsweise die Kolonne des Präsidenten der Vereinigten Staaten, verstärkt werden.

(c) Die ausweislich der ausgewerteten Quellen [hierzu zuvor unter: (b)] geplanten Verhinderungsblockaden begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der zu transportierenden Teilnehmer des G20-Gipfels. Denn im Falle einer Blockade der Transportkolonnen, durch die gegebenenfalls auch der Rückzug oder die Evakuierung der Kolonne beeinträchtigt wird, werden die in den Fahrzeugen befindlichen Gipfelteilnehmer und ihr Begleitpersonal zu einem leichteren Ziel etwaiger gewaltsamer Anschläge. Die Antragsgegnerin hat in der Begründung ihrer Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass ein statisches Ziel gegenüber einem beweglichen Ziel mit Kurz- und Langwaffen oder sonstigen Anschlagsmitteln zielgenauer getroffen werden kann (Seite 50 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Auch ist ein Angriff beziehungsweise ein Annähern von Störern im Falle des Stillstandes einer Fahrzeugkolonne leichter möglich ist, als bei einer fahrenden Kolonne.

Ferner hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Staatsgäste des G20-Gipfels und die Vertreter von Bund und Ländern als hochrangige Repräsentanten ihrer Staaten Ziele von Gefährdungen durch extremistische Täter oder irrational motiviert handelnde Personen sein können (vgl. Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 49). Dies gilt insbesondere für extremistische Gewalttäter aus dem Spektrum islamistischer Terrororganisationen oder politisch motivierter Täter aus dem Ausland. Nachdem von der Antragsgegnerin in der Allgemeinverfügung herangezogenen Bericht des Hamburgischen Verfassungsschutzes für das Jahr

2016 leben allein in Hamburg 320 Personen, die der jihadistischen Strömung zugerechnet werden. Auch nach der Einschätzung des Bundeskriminalamts besteht weiterhin eine hohe abstrakte Gefahr, die sich jederzeit in Form von terroristischen Anschlägen und Entführungen konkretisieren kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Gipfeltreffen in Hamburg aufgrund seiner internationalen medialen Aufmerksamkeit für extremistische Gewalttäter ein besonders attraktives Ziel für öffentlichkeitswirksame Anschläge darstellt. Hinsichtlich der Gefahrprognose hat die Antragsgegnerin im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ferner zutreffend auf die im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2016 ausgewiesenen 650 Personen in Hamburg und bundesweit 8500 gewaltbereiten Personen aus dem links-extremistischen Spektrum sowie auf 320 gewaltorientierte Personen aus dem rechtsextremen Spektrum in Hamburg verwiesen.

Nachvollziehbar ist auch die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass einzelne Versammlungen, die sich auf oder in der Nähe einer Transportstrecke befinden, auch ohne eine Blockadeabsicht den Transport der Gipfelteilnehmer erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt umso mehr bei einer naheliegenden Unterwanderung solcher Versammlungen durch Versammlungsteilnehmer mit einer strategischen Blockadeabsicht. Es dürfte auch für die Einsatzkräfte der Antragsgegnerin nicht möglich sein, zwischen Versammlungsteilnehmern mit und ohne Blockadeabsicht zu differenzieren.

(d) Vor diesem Hintergrund sind die strategischen Blockaden, die nicht nur kurzfristig und symbolisch Protest ausdrücken sollen, sondern auf die Verhinderung dessen gerichtet sind, was politisch missbilligt wird, von der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt. Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen. Auch wenn Sitzblockaden bei passiver Haltung der Teilnehmer nicht als unfriedlich anzusehen sind und für sie folglich der Schutz des Art. 8 GG nicht von vornherein entfällt, überschreiten sie den Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wenn sie sich nicht als demonstrative Sitzblockaden auf die Kundgabe einer Meinung und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen beschränken, sondern auf die Beeinträchtigung der Rechte anderer und die Ausübung von Zwang sowie die Schaffung von Tatsachen gerichtet sind. Art. 8 GG umfasst nicht das Recht, die öffentliche Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen durch gezielte und absichtliche Behinderung der Rechte Dritter zu steigern (vgl. BVerfG, *Beschl. v. 24.10.2001*, 1 BvR 1190/90 u. a.; *juris*; *Urt. v. 11.11.1986*, 1 BvR 713/83, *juris*; *OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008*, 11 LC 138/06, *juris*, Rn. 53; *Hoffmann-Riem, NVwZ 2002*, 257, 259 f.). Die erkennbar geplanten Verhinderungsblockaden stellen insofern bereits für sich genommen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

(2) Es besteht auch die hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Leib und Leben der Teilnehmer möglicher Versammlungen und unbeteiligter Dritter in dem von der Allgemeinverfügung erfassten räumlichen Bereich. Wie die Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung nachvollziehbar dargelegt hat, besteht auf den Transportstrecken der Kolonnen aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Kolonnenfahrzeuge und etwaiger Überbreite der Fahrzeuge ein Verletzungsrisiko infolge von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Versammlungsteilnehmern, insbesondere in Fällen einer Blockade der Transportstrecke. Es ist nach Überzeugung des Gerichts ferner nicht auszuschließen, dass ausländische Sicherheitskräfte – ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens – mit Gewalt gegen blockierende Versammlungsteilnehmer vorgehen, sollten diese Si-

cherheitskräfte einen gegenwärtigen Angriff auf ihre Schutzperson annehmen. Eine entsprechende Gefahr besteht dabei auch für unbeteiligte Teilnehmer des Straßenverkehrs in der Nähe derartiger Auseinandersetzungen.

(3) Etwaige Blockaden begründen ferner eine Gefährdung für das Schutzgut der Durchführung der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels und das Schutzgut der auswärtigen Beziehungen des Bundes. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist gemäß Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes. Wenn – wie im vorliegenden Falle des G20-Gipfels – der Besuch ausländischer Staats- und Regierungschefs in der Bundesrepublik Deutschland – nach der gerichtlich nicht zu überprüfenden Einschätzung der zuständigen Organe des Bundes – der Wahrung der guten Beziehungen zu ausländischen Staaten dient, ist dieser gemäß Art. 32 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützter Belang Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.09.1987, 1 BvR 1112/87; OVG Greifswald, Beschl. v. 12.7.2006, 3 M 74/06, juris, Rn. 14, m.w.N.). Dabei können etwaige Verzögerungen des Transports der Gipfelteilnehmer zu den Veranstaltungsorten oder des Abtransports zum Flughafen die Veranstaltung des Gipfels in empfindlicher Weise in ihrem zeitlichen Ablauf stören oder bei einer umfassenden Blockade des Transports einer Vielzahl von Gipfelteilnehmern sogar den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben. Es liegt auf der Hand, dass durch solche Szenarien die auswärtigen Beziehungen des Bundes in erheblicher Weise nachteilig beeinträchtigt würden. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung in dem vorliegenden Verfahren, ob in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG auch eingegriffen werden kann, um zu verhindern, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch Kundgebungen gegenüber fremden Staats- und Regierungschefs, die eine Duldung derartiger Vorgänge als unfreundlichen Akt empfinden könnten, belastet werden. Dies erscheint indessen wegen der konstitutiven Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung zweifelhaft.

(4) Die zuvor dargelegten Gefahren für die ausländischen Gipfelteilnehmer, Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte, die auswärtigen Beziehungen des Bundes und der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels in Hamburg werden durch ein von der Antragsgegnerin als „Gemengelage“ bezeichnetes Zusammentreffen der Gefahrquellen, erhöht, die nach Auffassung der Kammer eine außerordentliche Gesamtgefahrenlage erzeugen, die sich von bisherigen versammlungsrechtlichen Lagen in Hamburg erheblich unterscheidet.

Wie die Antragsgegnerin eingehend dargelegt hat, obliegt ihren Polizeikräften sowie den aus den übrigen Bundesländern und benachbarten Mitgliedsstaaten hinzugezogenen Polizeikräften die Aufgabe, in dem Zeitraum der Durchführung des G20-Gipfels in Hamburg die Sicherheit der Gipfelteilnehmer während der Gipfelveranstaltungen, ihrer Unterbringung in den Hotels sowie insbesondere auf den Transportfahrten zwischen dem Flughafen, den Veranstaltungsorten und den Unterkünften sicherzustellen. Es handelt sich dabei um 30 Staats- und Regierungschefs und 20 Finanzminister mit zahlreichen Begleitpersonen. 42 Personen haben eine sicherheitsrelevante Gefährdungseinstufung. Die Unterbringung der Staatsgäste erfolgt dabei in mehreren, über das innere Stadtgebiet verteilten Hotels in den Straßen An der Alster, Sternschanze, Marseiller Straße, Dammtorwall, Rothenbaumchaussee, ABC-Straße, Große Bleichen, Neuer Jungfernstieg, Heiligengeistbrücke, Alter Wall, Bugenhagenstraße, Kirchenallee, Platz der Deutschen Einheit, Ferdinandstraße, St. Petersburger Straße, Bernhard-Nocht-Straße und Seewartenstraße (vgl. Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 7). Daneben

muss die Polizei der Antragsgegnerin und die im Wege der Amtshilfe entsandten Polizeikräfte der anderen Bundesländer und des Bundes die Sicherheit der zahlreichen angekündigten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel anlässlich des G20-Gipfels gewährleisten. Hier erwartet die Antragsgegnerin nach einer für das Gericht nachvollziehbaren Auflistung in der Allgemeinverfügung insgesamt über 100.000 Versammlungsteilnehmer unterschiedlicher Versammlungen und Aufzüge. Dem tritt der Antragsteller nicht entgegen. So sind bereits bis zum 31. Mai 2017 für die Tage vom 7. Juli 2017 bis 8. Juli 2017 18 Versammlungen bzw. Aufzüge angemeldet:

- 04.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, Valentinskamp 38 a-f/ Schierpassage, "Solidarische Oase Gängeviertel – Für grenzenlose Bewegungsfreiheit!", angemeldet jeweils 5 – 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Jungfernstieg / Reesendammbücke "USA: brücken bauen statt Mauern!", angemeldet sind ca. 50 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Valentinskamp/Caffamachareihe auf der Kreuzung, "Infrastructure to the people!", angemeldet sind ca. 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Gerhart-Hauptmann-Platz, "Gay20-Gipfel. Für die globalen Menschenrechte von LGBT!", angemeldet sind 500 – 1.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Ottensener Hauptstraße, „Menschenrechtsverletzungen im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, der Anmelder erwartet ca. 60 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!", Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Solidarität statt G20!“, Hachmannplatz über Jungfernstieg zum Allende Platz, angemeldet sind ca. 400 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorpfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Revolutionäre Anti-G20-Demo, G20-entern - Kapitalismus versenken!“, Reeperbahn über Baumwall, Niederbaumbrücke – Am Sandtorkai – Bei St. Annen – Brandstwierte – Alter Fischmarkt – Schmiedestraße – Bergstraße – Jungfernstieg – Gänsemarkt – Valentinskamp – Dragonerstell – Holstenwall – Millerntordamm – Millerntorplatz, der Anmelder erwartet ca. 2.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, „Gegen die Unterdrückung der arabischen Bevölkerung durch den Iran und gegen die Todesstrafe im Iran - G20 ist auch für die Menschenrechtsverletzungen im Al-Ahwaz verantwortlich!“, Messeplatz, die Veranstalter erwarten ca. 20 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorpfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!" Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 08.07.2017, ein Aufzug, "G20 – not welcome!", angemeldet sind 50.000 – 100.000 Teilnehmer (Kooperierte Strecke: Deichtorplatz über Willy-Brandt-Straße - Ludwig-Erhard-Straße – Millerntordamm – Millerntorplatz – Reeperbahn – Holstenstraße - Simon-von-Utrecht-Straße - Budapesterstraße; als Endkundgebungsort plant der Veranstalter das Heiligengeistfeld, die Versammlungsbehörde hat den Millerntorplatz angeboten).

- 08.07.2017, zwei Aufzüge, „Hamburg zeigt Haltung!“, angemeldet sind 20.000 – 30.000 Teilnehmer: Katarinnenkirchhof über Baumwall zum Fischmarkt und Katarinnenkirchhof über Willy-Brandt-Straße bis zum Fischmarkt.
- 08.07.2017, Versammlung, „Für die Berücksichtigung der Menschenrechte im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, Marco-Polo-Terrassen, der Veranstalter erwartet ca. 80 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Menschenrechte für die Muslime in Kaschmir Indien!“, Messeplatz/Heinrich-Hertz-Turm, der Veranstalter erwartet ca. 50 Teilnehmer, Versammlung findet nach Kooperation Magellanterrassen statt.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat die Antragsgegnerin ferner vorgebracht, dass seit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung weitere 6 Versammlungen bei ihr angemeldet worden seien. Ferner sei noch mit zahlreichen unangemeldeten Versammlungen zu rechnen. Es obliegt der Antragsgegnerin, alle diese Versammlungen vor unfriedlichen Versammlungsteilnehmern und Störern zu schützen und der zurzeit bestehenden allgemeinen Gefährdung öffentlicher Veranstaltungen durch terroristische Gewalttäter wirksam zu begegnen.

Es bestehen vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin vorgelegten Informationen ferner konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine größere Zahl gewaltorientierter Personen in eigenen Aufzügen oder aus friedlichen Versammlungen oder Aufzügen heraus gewaltsame Auseinandersetzungen mit den Polizeikräften der Antragsgegnerin suchen wird. Nach der Lagebeurteilung der Polizei der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2017, Seite 25, wird insbesondere anlässlich der Demonstration „für eine solidarische Welt – gegen den G20 Gipfel in Hamburg!“ am 6. Juli 2017 mit einer Teilnahme von 7000-8000 gewaltbereiten Extremisten am Aufzug gerechnet. Auch für den Aufzug am 7. Juli 2017 des Bündnisses „G 20 entern“ wird eine Beteiligung extremistisch gewaltbereiter Personen erwartet (Lagebeurteilung der Polizei vom 31. Mai 2017, Seite 25). Auch vor den von diesen Personen ausgehenden Gefahren muss die Antragsgegnerin friedliche Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte schützen. Schließlich obliegt der Antragsgegnerin die Gewährleistung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit im Stadtgebiet während der Dauer der Gipfelveranstaltungen.

ee) Die zu erwartenden Gefahren für die genannten Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit rechtfertigten vor dem Hintergrund des vorliegenden polizeilichen Notstandes den Erlass des mit der Allgemeinverfügung verfügten räumlich und zeitlich beschränkten präventiven Versammlungsverbots unter Einbeziehung sämtlicher Versammlungen, auch wenn von diesen selbst keine unmittelbare Gefahr ausgeht.

Die Kammer verkennt nicht, dass durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 auch die Versammlungsfreiheit von Veranstaltern und Versammlungsteilnehmern beschränkt wird, die nicht die Absicht haben, sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblockaden oder rechtswidrigen Aktionen – etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten, zu beteiligen – von denen also selbst keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Auch die Antragsgegnerin geht selbst in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 davon aus, dass auch sogenannte „Nichtstörer“ Adressaten der Verfügung sein können (vgl. S. 56 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Deren Inanspruchnahme durch das zeitlich befristete und räumlich begrenzte Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, ihre Beeinträchtigung in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht über die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten

der Versammlung (vgl. BVerfGE 69, 315, 343, 355 ff.; 128, 226, 250 f.) ist vorliegend jedoch nach den Grundsätzen des polizeilichen Notstands gerechtfertigt.

Ein Verbot auch von friedlich verlaufenden Versammlungen ist nur unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/8, juris; Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 17; Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01, juris, Rn. 19; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 54). Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen (BVerwG, Beschl. v. 01.10.2008, 6 B 53.08, juris). Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen diese vorzugehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.03.2001, 1 BvQ 15/01, juris; Beschl. v. 26.06.2007, 1 BvR 1418/07, juris, Rn. , m.w.N.). Voraussetzung des Einschreitens gegen eine friedliche Versammlung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller anwendbaren Mittel, um eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, juris; Beschl. v. 18.08.2000, 1 BvQ 23/00, juris; BVerwG, Urt. v. 23.03.1999, 1 C 12.97, juris). Dies setzt voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zur Abwehr der Gefahren nicht in der Lage wäre. Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht dabei nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines polizeilichen Notstands liegt bei der Versammlungsbehörde (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris, Rn. 17; m.w.; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 55).

Die Kammer kann im vorliegenden Verfahren offen lassen, ob es der Antragsgegnerin zum Nachweis eines polizeilichen Notstandes neben den Angaben zu den verfügbaren Polizeikräften in der Regel zusätzlich auszuführen obliegt, wie viele Polizeibeamte zum Schutz der Durchführung der verbotenen friedlichen Versammlungen notwendig wären. Offenbleiben kann ferner auch, ob von der Antragsgegnerin zum Nachweis des polizeilichen Notstandes darzulegen ist, dass und in welchem Umfang sie sich im Wege der Amtshilfe an die Behörden der anderen Länder und des Bundes gewandt hat und in welchem Maße diesem Ersuchen entsprochen wurde und ob für den Fall, dass dem Amtshilfeersuchen nicht vollständig entsprochen worden sein sollte, darzulegen ist, aufgrund welcher konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den jeweiligen Ländern und aufgrund welcher konkreter, gegenüber einer Versammlung vorrangig zu schützender sonstiger Veranstaltungen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung zur Verfügung gestellt wurden (vgl. zu diesen Grundsätzen: OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, Rn. 20 ff, juris; VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, n.v.). Denn diese Grundsätze zum Nachweis eines polizeilichen Notstandes in versammlungsrechtlichen Konstellationen lassen sich nach Überzeugung der Kammer nicht auf die von der Antragsgegnerin zu bewältigende außerordentliche Gefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg übertragen. Dem Streitverfahren, zu dem diese Grundsätze vom Hamburgischen Oberverwaltungsgericht aufgestellt worden sind, lag nämlich eine typische versammlungsrechtliche Gefahrensituation zugrunde, in der sich die Gefahr darin er-

schöpfte, dass ein einzelner Aufzug einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte oder dass es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten kommen könnte. Diese Sachlage ist aber mit der zu erwartenden komplexen polizeilichen Einsatzsituation anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg nicht vergleichbar.

Wie zuvor dargelegt, obliegt der Antragsgegnerin während des G20-Gipfels der Schutz von zahlreichen, zum Teil erheblich gefährdeten Gipfelteilnehmern in den Veranstaltungsorten und auf den Transportfahrten. Zugleich hat sie die Sicherheit von angemeldeten Versammlungen mit über 100.000 erwarteten Teilnehmern zu gewährleisten. Hinzu kämen weitere (spontane) Versammlungen an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet anlässlich des G20-Gipfels, mit denen nach den vielfältigen Aufrufen zu rechnen ist, deren tatsächliche Anzahl und deren Teilnehmerzahl gegenwärtig aber kaum abschätzbar ist und selbst zu Beginn des Gipfels nicht feststehen wird, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hingewiesen hat. Insbesondere sind für sie die Marschstrecken, Versammlungsorte und der genaue Zeitrahmen nicht sicher prognostizierbar und erfordern daher einen flexiblen Einsatz der Polizeikräfte. Diese außerordentliche Einsatzlage ist bei der Ausgestaltung des Darlegungsmaßstabs bezüglich des polizeilichen Notstandes zu berücksichtigen, um der Komplexität der Sachlage mit einer Vielzahl von Gefahrenquellen für höchst gefährdete Schutzgüter gerecht zu werden. Es liegt in der Natur eines solchen komplexen und zugleich nur beschränkt vorhersehbaren Geschehensverlaufs einerseits und den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes begrenzten Erkenntnismöglichkeiten andererseits, dass die tatsächlichen Darlegungen und die Gefahrprognose der Antragstellerin nur einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden können. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes hat die Antragsgegnerin einen polizeilichen Notstand für den in der Allgemeinverfügung definierten Zeitraum und das von der Verbotsverfügung erfasste Gebiet schlüssig und belastbar dargelegt.

Die Antragsgegnerin hat in der Begründung der verfahrensgegenständlichen Allgemeinverfügung ausgeführt, dass die in der Verfügung beschriebenen „Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Schutzpersonen, Veranstaltungsteilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden“ könne (S. 56 der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017). Sie hat hierdurch zunächst in allgemeiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass sie die außerordentliche Gefahrenlage ohne die Regelung der Allgemeinverfügung selbst unter Heranziehung aller denkbar verfügbaren Polizeikräfte nicht zureichend adressieren kann. Die Antragsgegnerin hat diese allgemeine Einschätzung durch ihren Sachvortrag im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Einzelnen konkretisiert und substantiiert:

Nach ihrer Einschätzung werden zu den Protesten anlässlich des G20-Gipfels am 7. und am 8. Juli 2017 etwa 8000 gewaltbereite Personen erwartet, von denen sowohl innerhalb von Versammlungen als auch außerhalb von Versammlungen Störungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Bei einem erforderlichen und in der verwaltungsgerichtlich anerkannten Schlüsselverhältnis von 3:1 (Verhältnis Polizeibeamte zu Störer) sind zur Gefahrenabwehr grundsätzlich 24.000 Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten erforderlich, wobei der Antragsgegnerin hierbei ein Prognosespielraum zukommt (vgl. VG Hamburg. Urt. v. 6.10.2000, 20 VG 3276/99, juris, Rn. 12). Diese Anzahl von Polizeikräften ist nach dem Vortrag der Antragsgegnerin tatsächlich nicht erreichbar, wie es sich auch schon bei anderen vergleichbaren Großereignissen gezeigt hat. Der Bedarf für die sogenannten Ein-

satzabschnitte, in denen ausschließlich Hundertschaften tätig werden würden, sei daher – angesichts der theoretisch überhaupt verfügbaren Kräfte – von ihr auf 104 Hundertschaften und 48 Wasserwerfer festgelegt und auf die verschiedenen Einsatzabschnitte, zu denen auch besondere Einsatzabschnitte ohne direkten Bezug zu Versammlungen gehörte, entsprechend der zu leistenden Aufgaben verteilt worden. Die polizeilichen Aufgaben in den Bereichen des Schutzes der Messehallen, der Elbphilharmonie, des Rathauses, des Flughafens, des Raum- und Streckenschutzes, des Objektschutzes der Hotels, der angemeldeten und nicht angemeldeten Versammlungen, der Luft und im Bereich der sogenannten Eingreifkräfte würden durch sogenannte geschlossene Einheiten (Hundertschaften) wahrgenommen. Den jeweils konkreten Kräftebedarf und die Kräfteausstattung dieser Bereiche hat die Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen – so insbesondere um zu verhindern, dass sich Störer auf Bereiche mit geringerer Kräfteausstattung einstellen könnten – nicht einzeln benannt, sondern hat die Bedarfe für die Einsatzabschnitte nur zusammenfassend angegeben: Für die Einsatzabschnitte „Veranstaltungsort“, „Objektschutz“, „Flughafen“ und „Luft“ seien zusammen 45 Hundertschaften und für die Einsatzabschnitte „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräfte“ zusammen 59 Hundertschaften eingeplant. Der Einsatz laufe rund um die Uhr, sodass für die eingesetzten Beamten auch der erforderliche Schlaf einzuplanen sei.

Zur Kräfteausstattung hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass sie erstmals am 7. April 2017 100 Hundertschaften in den anderen Bundesländern sowie bei der Bundespolizei im Wege des Amtshilfeersuchens angefordert habe. Weitere Nachforderungen habe sie am 18. Mai 2017 und am 9. Juni 2017 gestellt. Jetzt (Stand zum 23. Juni 2017) stünden ihr während des G20-Gipfels 79 Hundertschaften der Polizeien der Länder sowie 3 Hundertschaften der Bundespolizei – insgesamt also 82 Hundertschaften mit etwa 9.000 Beamten – für die Aufgaben zur Verfügung. Hiervon seien 12 Hundertschaften sogenannte Alarmhundertschaften, woran zu erkennen sei, dass bereits außerordentliche Reserven mobilisiert worden seien. Die Antragsgegnerin stelle hiervon 8 Hundertschaften, davon 4 Alarmhundertschaften bereit. Aus welchem Bundesland wie viele Kräfte jeweils entsendet werden, hat die Antragsgegnerin aus verständlichen Sicherheitsgründen nicht offen gelegt, da – so ihr Vortrag – aus einigen Bundesländern sogar sämtliche Hundertschaften für das Ereignis anreisen. Weitere Hundertschaften könnten vom Bund und den Ländern nicht mehr bereitgestellt werden, zumal bereits zur Verfügung gestellte Hundertschaften aus sogenannten Alarmbereitschaften stammten. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der erhöhten abstrakten Terrorgefahr, in den Bundesländern auch Hundertschaften verbleiben müssten. Alle Bundesländer, die über einsatzbereite Wasserwerfer verfügten, und der Bund hätten Wasserwerfer – insgesamt 45 – zur Verfügung gestellt. In den Einsatzabschnitten „Veranstaltungsort“, „Objektschutz“, „Flughafen“ und „Luft“ könnten nicht weniger Kräfte als 44 Hundertschaften eingesetzt werden. Der Bedarf in den Bereichen „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräften“ liege bei 59 Hundertschaften. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Kräfte (38 statt 59 Hundertschaften) komme es dort zu einer Unterdeckung von 21 Hundertschaften. Darüber hinaus würden in Einsatzabschnitten, die nicht in Kontakt mit Störern stünden, Kräfte wie beispielsweise das Landeskriminalamt, die Verkehrsdirektion, die Wasserschutzpolizei und Kräfte der Logistik, Technik und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Auch für diese Einsatzabschnitte würden Kräfte aus anderen Bundesländern eingesetzt. Die Spezialkräfte, bei denen zum Teil Einsatzkräfte aus dem Ausland tätig würden, hätten wiederum konkrete und nicht auswechselbare Aufgabenbereiche.

Diese konkreten Angaben der Antragstellerin zu der bevorstehenden Einsatzlage verdeutlichen, dass im Hinblick auf die zahlreichen Aufgaben der Gefahrenabwehr beim G20-Gipfel in Hamburg und den Mangel von Einsatzkräften in den Einsatzabschnitten „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräfte“ die Kapazität der Polizei auch unter vollständiger Ausschöpfung der im Wege der Amtshilfe aus den Ländern und vom Bund entsandten Kräfte nicht ausreicht, um den zusätzlichen Bedarf an Polizeikräften für Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet abdecken zu können, insoweit also ein polizeilicher Notstand vorliegt. In Anbetracht der auch im Nachhinein prüfbaren außerordentlichen Mobilisierung an Polizeikräften für das Großereignis des G20-Gipfels in Hamburg hat das Gericht keinen Anlass, an den schlüssigen Darlegungen und Berechnungen der Antragsgegnerin zu den Kapazitätsbedarfen und zur Erschöpfung aller in Bund und Ländern hierfür entsendbaren Polizeikräfte zu zweifeln.

ff) Unter diesen – tatbestandlich erfüllten – Voraussetzungen steht die Entschlie-ßung zum Erlass eines Versammlungsverbots nach § 15 Abs.1 VersG im Ermessen der Antragsgegnerin. Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten hat, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris, Rn. 27). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist durch den Einsatz des jeweils mildesten Mittels zu wahren (zum Vorstehenden: OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris, Rn. 45). Gemessen an diesen Maßstäben erweist sich das mit der Allgemeinverfügung verfügte, räumlich und zeitlich befristete Versammlungsverbot als verhältnismäßig. Auch im Übrigen kann die Kammer keine Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO erkennen.

(1) Es dürfte geeignet sein, die zuvor bezeichneten Gefahren für die genannten Schutzgüter erheblich zu reduzieren. Durch die verfügte Untersagung von Versammlungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung werden die in diesem Bereich verorteten Transportstrecken von Versammlungsteilnehmern freigehalten und weitere Gefahren, die durch Versammlungen verursacht werden können, vermieden. Würden in dem räumlichen Bereich der Allgemeinverfügung angemeldete oder auch nicht angemeldete Versammlungen oder Aufzüge durchgeführt werden, stünden diese nicht als Transportstrecken oder als Rettungs- und Evakuierungsstrecken zur Verfügung, wodurch sich die Variabilität des Streckenkonzepts der Antragsgegnerin sicherheitsrelevant verschlechtern würde. Die Verbotsverfügung ermöglicht den Polizeikräften der Antragsgegnerin zudem eine unmittelbare Reaktion auf Blockierer – nämlich durch eine Auflösung entsprechender Versammlungen nach § 15 Absatz 4 VersG.

(2) Das zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot der Allgemeinverfügung dürfte auch erforderlich sein. Die Kammer kann ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um die unmittelbaren Gefahren für die Gipfelteilnehmer, Versammlungsteilnehmer und unbeteiligt Dritte abzuwehren, derzeit nicht erkennen.

(a) Das in der Allgemeinverfügung geregelte Versammlungsverbot ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht erforderlich. In zeitlicher Dimension ist der Geltungsbereich erkennbar an der zeitlichen Abfolge der Gipfelveranstaltungen orientiert und wird durch diese angemessen begrenzt. Auch den räumlichen Gel-

tungsbereich hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar auf das räumlich für die sichere Durchführung der anstehenden Transportfahrten Notwendige begrenzt. Die Antragsgegnerin hat mit der Allgemeinverfügung das Versammlungsverbot räumlich in dem unter Ziffer I. 1. begrenzten Gebiet auf eine Fläche von ca. 36 Quadratkilometer und in dem unter Ziffer I. 2 dargestellten Bereich eine Fläche von ca. 2 Quadratkilometer ausgewiesen, was nach ihren Berechnungen etwa 5 Prozent des Staatsgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg ausmachen soll. Die maximale Nord-Süd-Ausrichtung der Verfügung soll ca. 8,8 Kilometer (Luftlinie) und in der Ost-West-Ausrichtung an der breitesten Stelle ca. 4,8 Kilometer (Luftlinie) betragen. Um auf mögliche Blockaden oder sonstige Störungen örtlich und zeitlich reagieren zu können, sei zur Absicherung der Protokollstrecken sowie der Rettungs- und Evakuierungswege ein an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet Abstand (Straßenverlauf etc.) erforderlich. Die Kammer hat – wie zuvor dargestellt – anhand der von der Antragsgegnerin vorgelegten Übersichtskarte erkennen können, dass im Hinblick auf das Sicherheitskonzept der Antragsgegnerin variabler Transport-, Rettungs- und Evakuierungskorridore zwischen den Messehallen und dem Flughafen sowie zwischen den Messehallen und den Hotels, in denen die Gipfelteilnehmer untergebracht sind, in dem ausgewählten Bereich nur eine begrenzte Anzahl von Straßen bereitsteht, die sich für den Transport eignen. Soweit die Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung dargelegt hat, dass östlich des Veranstaltungsortes Messehallen insbesondere zwischen den Straßenzügen Ludwig-Erhard-Straße, Willy-Brandt-Straße, Domstraße, Steinstraße, Steintorwall, Steintordamm, Adenauerallee, Beim Strohause, Berliner Tor, Lohmühlenstraße, An der Alster, Kennedybrücke sowie Alsterglaxis, Mittelweg, Moorweidenstraße, An der Verbindungsbahn, die von der Nord-Süd-Trasse erfasst sind, die Hotels der Schutzpersonen und Delegationen, liegen würden, sodass in diesem Bereich Transportfahrten geschützt werden müssten (Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 Seite 53), ist dies für die Kammer nachvollziehbar. Soweit die Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung dargelegt hat, dass westlich und südlich der Messehallen ein Bereich von Versammlungen freizuhalten sei, der es ihren Polizeikräften taktisch ermögliche, eine entsprechend hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmern von einem Einwirken auf den Veranstaltungsort abhalten zu können, erscheint dies ebenfalls nachvollziehbar. Dass hierzu – wie die Antragsgegnerin geltend macht – bei einem Heranrücken von Versammlungsteilnehmern geeignete technische und taktische Maßnahmen ergriffen werden müssen, für die geeignete Flächen sowie ein geeigneter Aktionsraum für die Aufstellung von technischen Sperren und Polizeikräften zur Verfügung stehen müssen (Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 55), ist ebenfalls plausibel. Die südliche Erweiterung des räumlichen Verbotsbereichs nach Ziffer I. 2. der Allgemeinverfügung, mit der die Antragsgegnerin beabsichtigt, mit einem zeitlichem Vor- und Nachlauf den Transport der Gipfelteilnehmer zum Veranstaltungsort „Elbphilharmonie“ und gegebenenfalls deren Evakuierung zu sichern, erscheint auch nachvollziehbar. Dass die Antragsgegnerin vor diesem Hintergrund angenommen hat, dass weder engere Bereiche noch ein kürzerer Zeitraum für die Verbotserfügung in Betracht können (vgl. der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 61), ist für die Kammer insgesamt nachvollziehbar.

(b) Das Konzept des Erlasses von beschränkenden Einzelverfügungen gegenüber einzelnen angemeldeten Versammlungen ist weder gleich geeignet noch weniger belastend. Denn hierdurch dürfte das von der Antragsgegnerin gewählte Sicherheitskonzept variabler Transport- und Evakuierungstrecken im Hinblick auf die ohnehin begrenzte Anzahl der zur Verfügung stehenden Strecken erheblich beeinträchtigt werden. Es ist zudem wahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin zur Auf-

rechterhaltung ihres Sicherheitskonzepts einzelne Verbotserfügungen für die bereits durch die Allgemeinverfügung erfassten räumlichen Bereiche erlasse, die sich von der Begründung der Allgemeinverfügung nicht unterscheiden würden.

(c) Dass die Antragsgegnerin ferner das Konzept einer einzelnen, von vorneherein feststehenden Transportstrecke, die durch umfangreiche bauliche und polizeiliche Maßnahmen abzusichern wäre, verworfen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn einerseits erscheint ein solches Transportkonzept weniger sicher als das Konzept variabler Transportstrecken, andererseits hätte eine solche Absicherung der entsprechenden Straßenzüge eine erhebliche Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere der Anwohner der unmittelbaren Umgebung, zur Folge, da es faktisch zu einer Trennung des Stadtgebiets entlang des Straßenzugs durch die Sicherungsmaßnahmen kommen würde (vgl. auch Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 55). Wie die Antragsgegnerin nachvollziehbar in der Allgemeinverfügung ausgeführt hat, wäre es nämlich erforderlich, die Strecke mit Gittern abzusperren und mit Polizeikräften über die gesamte Zeit des G20-Gipfels zu sichern. Es müssten an den Fahrbahnrändern geparkte Fahrzeuge entfernt, Fahrräder und Mülleimer beseitigt und an neuralgischen Punkten spezifische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Auch müssten Betretungsverbote in der näheren Umgebung der Transportrouten erlassen werden (Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 57). Darüber hinaus müssten für die verschiedenen Unterbringungshotels zusätzlich weitere Strecken gesichert werden. Vor allem aber verweist die Antragsgegnerin zutreffend darauf, dass die Festlegung zuvor abgesicherter Strecken, die vorab in der Öffentlichkeit bekannt würden, gezielte Anschläge erleichtern würde.

(d) Innerhalb der von der Antragsgegnerin definierten Bereiche können Freiflächen für Versammlungen zwischen den Transport- und Evakuierungsstrecken nicht bereitgestellt werden. Soweit die Antragsgegnerin hierzu ausführt, dass hierdurch die jeweiligen Transportstrecken in der Öffentlichkeit nachvollzogen werden könnten und damit der Schutz der Gipfelteilnehmer nicht mehr gewährleistet werden könne und insbesondere blockadeinteressierte Personen die Transportstrecken antizipieren könnten, ist dies für die Kammer nachvollziehbar. Wie die Antragsgegnerin ferner zutreffend geltend macht, wäre zu besorgen, dass etwaige Versammlungsteilnehmer auf dem Weg zu solchen „Freiflächen“ die Transport- und Evakuierungsrouten queren müssten.

(e) Im Hinblick auf die Vielzahl der durchzuführenden Transporte der Gipfelteilnehmer und die zahlreichen angekündigten Blockadeteilnehmer dürfte es der Antragsgegnerin auch nicht möglich sein, erst vor Ort gegen einzelne Versammlungen oder Blockaden vorzugehen, insbesondere weil durch jede einzelne Blockade einer Transportkolonne erhebliche unmittelbare Gefahren für die Sicherheit der Gipfelteilnehmer sowie der Störer und unbeteiligten Versammlungsteilnehmer entstehen würden. Im Falle der Auflösung einzelner Blockaden besteht zudem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sogleich andernorts neue Blockaden entstehen würden. Es erscheint im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin vorgelegten Zahlen auch nicht möglich, dass die Polizeikräfte der Antragsgegnerin alle verfügbaren Transportstrecken gleichzeitig schützen können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Antragsgegnerin Einsatzkräfte nicht in unbegrenzter Zahl zur Verfügung stehen, sondern – wie zuvor dargelegt – sogar in den Einsatzabschnitten „Raum- und Streckenschutz“, „Gegenveranstaltung“ und „Eingreifkräfte“ eine Unterdeckung vorliegt.

(3) Das von der Antragsgegnerin verfügte räumlich und zeitlich begrenzte Versammlungsverbot dürfte auch angemessen sein. Der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Versammlungsteilnehmer stehen vorliegend der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und sonstiger Dritter sowie der Schutz der auswärtigen Beziehungen des Bundes und der staatlichen Veranstaltung des G20-Gipfels gegenüber. Durch die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 werden diese Rechtsgüter in einen praktisch konkordanten Ausgleich gebracht.

Die Antragsgegnerin hat bei ihrem Gesamtkonzept ausweislich der Begründung der Allgemeinverfügung unter Beachtung der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG berücksichtigt, dass an anderer Stelle im Hamburger Stadtgebiet für Versammlungen und Aufzüge attraktive und öffentlichkeitswirksame Plätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus der Begründung der Allgemeinverfügung folgt, dass sie bestrebt ist, Aufzüge und Versammlungen in hinreichender Nähe zum Veranstaltungsort zu ermöglichen. Sie habe zunächst sämtliche Strecken und Plätze insbesondere in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort der Messehallen innerhalb der Straßenzüge Schanzenstraße, Lagerstraße, Karolinenstraße, Tschaikowskiplatz, Holstenglacis, Bei den Kirchhöfen, St. Petersburger Straße, Messeplatz, Sternschanze liegend in Bezug auf die dortige Durchführbarkeit von Versammlungen geprüft und in Kooperationsgesprächen mit den Versammlungsanmeldern und alternative Versammlungsorte bzw. -routen, die in räumlicher Nähe zu dem Veranstaltungsort Messehallen und der Elbphilharmonie gelegen sind, für den Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung aufgezeigt (Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 64). Dies sind nach der Begründung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, Seite 49/50, insbesondere der Millernortplatz, die Ludwig-Erhardt-Straße, die Willy-Brandt-Straße (diese allerdings nicht während der Geltung der Verfügung nach Ziffer I. 2.), die Christuskirche, die Reeperbahn, der Spielbudenplatz, die Stresemannstraße, der Deichtorplatz, der Besenbinderhof, der Anckelmannplatz, das Berliner Tor, der Paul-Nevermann-Platz, die Große Bergstraße und der St. Pauli Fischmarkt sein.

Die Wirkung von Versammlungen und Aufzügen – auch außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung – wird auch durch die zu erwartende Medienberichterstattung verstärkt, worauf die Antragsgegnerin zutreffend in der Begründung ihrer Allgemeinverfügung hingewiesen hat."

Der Antragsteller tritt der aus der Begründung der Allgemeinverfügung bekannten Gefahrenprognose der Antragsgegnerin mit Erwägungen und Hinweisen - insbesondere auf Ausführungen eines Bundestagsabgeordneten zu seinen Erkenntnissen von den Ereignissen bei Protesten gegen den G-8-Gipfel in Heiligendamm im Jahr 2007 - entgegen, die nicht durchgreifen. Der Vorwurf, die Antragsgegnerin habe es versäumt, auch friedlich verlaufene Großdemonstrationen gegen Veranstaltungen oder Einrichtungen in ihre Erwägungen einzustellen, bzw. habe in Bezug auf unfriedlich verlaufene Versammlungen eine den Teilnehmern ungünstige bzw. falsche Bewertung von Ursache und Wirkung vorgenommen, verfängt nicht. Auf Einzelheiten kommt es insoweit nicht an; vielmehr liegt nach den zitierten Stellungnahmen im Vorfeld aufgrund der Intensität der Ablehnung des G-20-Gipfels und der (vermeintlichen) Rechtfertigung von Gewaltanwendungen (als angebliche bloße Gegengewalt), Aufrufen sowie Trainings- und Mobilisierungsanstrengungen klar zutage, dass von einem Teil der Gegner des Gipfeltreffens Vorbereitungen für ganz erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit getroffen worden sind, die in der Zusammenschau mit den besonderen Bedingungen der Veranstaltung in der Großstadt gesondert zu bewerten sind. Wenn zwischenzeitlich einzelne Akteure die Friedlichkeit

ihrer Ansätze betonen, reicht dieses nicht aus, um eine Entschärfung der Gesamtlage als hinreichend wahrscheinlich anzunehmen.

Soweit der Antragsteller meint, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, noch genauer als in ihrer Stellungnahme vom 29.6.2017 erfolgt, zu dem Bedarf an Polizisten und zu den Gründen ihres Scheiterns, die gewünschte Personalstärke durch weitere Entsendungen aus anderen Bundesländern vorzutragen, teilt die Kammer diese Ansicht nicht. Auch insoweit ist dem Ansatz der Kammer 16 zuzustimmen, dass der Antragsgegnerin eine Einschätzungsprärogative zukommt und die Anforderungen an den Nachvollzug der Einschätzung durch das Gericht nicht über unterschiedliche Einsatzlagen hinweg einheitlich zu bestimmen sind. Während die Bestimmung der für die Trennung von gegeneinander gerichteten, gewaltorientierten Versammlungen erforderlichen Personenzahl noch konkretisierbar sein mag, ist für eine mehrtägige Großlage mit zeitlich wie räumlich wechselnden Anforderungen nur eine grobe Plausibilisierung möglich. Die Frage wiederum, ob die anderen Bundesländer zu Recht mit ihrer Amtshilfeleistung insgesamt hinter der Anforderung durch die Antragsgegnerin zurückgeblieben sind, könnte ebenfalls nur unter Beachtung ihrer Einschätzungsprärogative zu den eigenen aktuellen und (beeinflusst durch die mit dem Einsatz in Hamburg verbundenen Überstunden, die abzubauen sein werden) künftigen Kräftebedarfen - nach Maßgabe der Entwicklung der tatsächlichen Personalstärken, die hier zudem durch die Schulferien in diversen Ländern beeinflusst ist -, d.h. ebenfalls nicht präzise beantwortet werden. Für die Plausibilisierung reicht es dementsprechend aus, dass die Antragsgegnerin allgemein auf die fortbestehenden Sicherheitsanforderungen in den anderen Bundesländern, auf die Eindringlichkeit ihrer Anforderungen (einschließlich Nachforderungen) und darauf verwiesen hat, dass zu den eingesetzten Hundertschaften sogar sogenannte Alarmhundertschaften, d.h. Reservekräfte, zählen.

Auch der Vortrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin dürfe sich schon deshalb nicht auf eine besondere, mit Versammlungen verbundene Gefahrenlage berufen, weil die staatliche Seite diese Gefahr durch die Auswahl eines ungeeigneten Veranstaltungsortes für das G-20-Gipfeltreffen, das nach seiner Ansicht gleichsam notwendig von Demonstranten zu verhindern sei, selbst zu verantworten habe, geht fehl. Die Anberaumung und Gestaltung des G-20-Gipfeltreffens durch die Bundesregierung ist durch das Gericht rechtlich nicht in Frage zu stellen, sondern als vorgegebene Situation zugrunde zu legen. Es ist nach Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes, die Beziehungen zu "auswärtigen" Staaten zu pflegen; das Grundgesetz räumt den Organen der auswärtigen Gewalt einen weiten Spielraum bei der Einschätzung außenpolitisch erheblicher Sachverhalte wie auch der Zweckmäßigkeit möglichen Verhaltens ein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.10.2016, 2 BvE 2/15, Juris Rn. 169).

bb) Die allgemeinen Erwägungen dazu, weshalb es verhältnismäßig, insbesondere erforderlich erscheint, mit der Allgemeinverfügung in dem fraglichen Zeitraum ausnahmslos alle Versammlungen aus dem fraglichen Bereich auszuschließen, treffen gerade auch in Bezug auf die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung zu. Ihre Durchführung würde wegen der Wahl von Ort und Zeit zu der oben dargelegten Gefahrerhöhung beitragen; der Vortrag des Antragstellers, Motto und Konzept der von ihm für den Veranstalter "attac Deutschland" angemeldeten Versammlung schlossen einen Zusammenhang mit Blockadeaktionen aus, überzeugt nicht. Selbst wenn der Antragsteller - was im Hinblick auf die Beteiligung von attac an Aufrufen zu Blockaden sowie an Hinweisen für geeignete Vorbereitungshandlungen (vgl.o.) nicht der Fall ist; der nachgeschobene Hinweis auf neueste Äußerungen "von attac" auf Kreiszeitung.de, es solle friedlich demonstriert werden, ändert angesichts der Uneindeutigkeit der Gewaltbegriffe insbesondere im Hinblick auf Blockaden nichts - glaubhaft gemacht hätte, dass seine Versammlung nicht neben dem

ortsfesten Auftritt auch die intendierte Funktion hat, Gruppen eine Zutrittslegitimation zu der Verbotzone zu verschaffen und damit als Basis für sonstige Aktionen in diesem Bereich zu dienen, so ist nicht zu verkennen, dass die Tauglichkeit hierfür objektiv gegeben und auch leicht erkennbar ist, die Versammlung also entsprechend gefahrerhöhend wirken würde: Der Veranstaltungsort befindet sich insbesondere zu dem Hotel (Park Hyatt) in der Bugenhagenstraße 8, in dem nach übereinstimmenden Presseberichten das Staatsoberhaupt der Russischen Föderation, Präsident Putin, untergebracht ist, in so geringer Entfernung (nämlich mit unter 100m zu der Straßenecke Bugenhagenstraße / Barkhof, mit unter 200m zum Hotel-Eingang zur Mönckebergstraße, mit unter 300m zum Gebäudeeingang Bugenhagenstraße 8 sowie mit unter 400m zur Ecke Bugenhagenstraße / Lange Mühren) dass er - insbesondere im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, vor allem die Enge der Fahrwege bzw. Straßen - als Ausgangspunkt für auf die Person bzw. ihre Bewegungsfreiheit gerichtete Blockadeaktionen oder Ähnliches besonders geeignet wäre. Entsprechend von Bedeutung ist die räumliche wie zeitliche Nähe der beabsichtigten Versammlung zu der am selben Tag ab 16:00 Uhr zum Schutz des besonders sensiblen Veranstaltungsortes Elbphilharmonie geltenden 2. Sicherheitszone in der Hafen-City. Soweit der Antragsteller geltend macht, die von ihm vorhergesehene Anzahl von Teilnehmern (nämlich von 50 Personen) biete Gewähr für eine Unerheblichkeit seiner Versammlung, überzeugt dies nicht. Zutreffend weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine verlässliche Begrenzung der Teilnehmerzahl handelt; der Antragsteller hat insbesondere auch nicht erklärt, die Versammlung im Falle größeren Zulaufes sogleich zu beenden.

Soweit schließlich der Antragsteller mit dem Antragsvorbringen auch eine Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. seiner Meinungsfreiheit rügt, kommt dem keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. auch BVerfG, Beschl.v. 21.4.1998 – 1 BvR 2311/94 –, Juris, Rn. 20).

b) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser rechtmäßigen versammlungsrechtlichen Verfügung überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Es besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 erfolgten Untersagung der Versammlung des Antragstellers. Ohne die entsprechende Anordnung käme dem Widerspruch des Antragstellers aufschiebende Wirkung zu, so dass die Versammlung durchgeführt werden könnte. Dann bestünde, wie oben dargelegt, eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und Dritter sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Staatsveranstaltung des G-20-Gipfels. Das Interesse des Antragstellers, gerade an diesem Ort und zu dieser Zeit seine Versammlung abhalten zu können, muss demgegenüber zurücktreten. Dieses Interesse ist angesichts des auch auf diese Aspekte bezogenen grundsätzlichen Selbstbestimmungsrechts zwar nicht ohne Gewicht; im Rahmen der Abwägung kann eine Verlegung indes durchaus als zumutbar angesehen werden (vgl. auch BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17) und ist von Bedeutung, wie zwingend diese Wahl von Ort und Zeit erscheint. Danach kann dem Antragsteller sowohl ein Orts- als auch ein Zeitwechsel durchaus zugemutet werden. Er trägt zum Ort in seiner ergänzenden Stellungnahme vor, da "das blinde Streben nach Wachstum thematisiert werden" solle, müsse "die Aktion an einem Ort stattfinden, der nicht nur symbolisch mit diesem Streben" zusammenhänge; die Mönckebergstraße sei als "kommerzielles Zentrum der Hansestadt ausgewählt" worden - "denkbare Alternativen wie der Jungfernstieg oder der Gänsemarkt" seien ebenfalls von der Allgemeinverfügung betroffen. Geht es dem Antragsteller danach um ein Auftreten in der Nähe von Konsumzentren, so bieten sich dafür in Hamburg auch die diversen hoch frequentierten Einkaufszentren außerhalb

der Verbotzone an. Zum Veranstaltungszeitpunkt lässt der Antragsteller nicht erkennen, warum er auf eine Kernzeit der Gipfelaktivitäten angewiesen sein sollte - insoweit ist aus der Dichte der Berichterstattung im Vorfeld des Gipfeltreffens in den Medien ohne weiteres abzuleiten, dass ihm gerade auch vor dem 7.7.2017 erhebliche Aufmerksamkeit zuteil werden könnte.

c) Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hätte auch dann keinen Erfolg, wenn vorliegend auf eine Folgenabwägung abzustellen wäre.

Eine Folgenabwägung könnte - nach der Auslegung von § 15 Abs. 1 VersG durch das Hamburgische Obergericht bzw. nach der Rechtsprechung der zuständigen Kammern des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insb. B.v. 11.9.2015, 1 BvR 2211/15, Juris, vgl. auch B.v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17), wonach eine erst zum Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung anzunehmende besondere Gefahrenlage (auch im Zeitraum vor Ergehen eines Widerspruchsbescheids) nicht zur Rechtmäßigkeit einer versammlungseinschränkenden Verfügung führen würde, sondern nur einer suspendierenden Eilentscheidung entgegenstünde - insbesondere angezeigt sein, wenn, anders als hier vertreten (auch insoweit gilt die obige Bezugnahme auf die Ausführungen in dem Beschluss der Kammer 16 des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 27.6.2017), insbesondere der seitens der Antragsgegnerin zur Rechtfertigung ihrer Allgemeinverfügung vom 1.6.2017 in Bezug auf die von der Verfügung ebenfalls erfassten friedlichen Versammlungen angeführte, auch auf das Fehlen hinreichenden Personals gestützte polizeiliche Notstand in Zweifel zu ziehen wäre.

Auch in diesem Fall wäre die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers nicht wiederherzustellen. Die Folgenabwägung ginge zu Lasten des Antragstellers aus:

Im Rahmen dieser Abwägung sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die es für den Antragsteller - sowie die an einer Teilnahme an der angemeldeten Versammlung Interessierten - in Bezug auf die Ausübung ihres durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Rechts hätte, wenn die Versammlung nicht durchgeführt werden kann, sich bei einer späteren Überprüfung aber herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands in Wahrheit nicht vorlagen. Dem ist gegenüber zu stellen, welche Folgen es absehbar für Dritte - d.h. die Öffentlichkeit, die Antragsgegnerin, die Bundesrepublik Deutschland, die Staatsgäste bzw. Gipfelteilnehmer wie auch sonstige Dritte - hätte, wenn die Versammlung stattfinden könnte, sich aber später herausstellt, dass ein polizeilicher Notstand tatsächlich bestand. Jedenfalls in diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung noch weitere Polizeikräfte hätte heranziehen können, sondern nur noch darauf, ob sie nach derzeitigem Stand die tatsächliche Möglichkeit hat, mit dem vorhandenen Personalbestand die Sicherheit auch im Umfeld der Versammlung (insbesondere bei einem unfriedlichen Verlauf) zu gewährleisten bzw. den Personalbestand noch entsprechend zu erhöhen (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15).

Erginge die begehrte vorläufige Regelung nicht, so wäre der Antragsteller bei rechtstreuem Verhalten darauf verwiesen, seine Versammlung entweder am gewünschten Ort, aber zu einem anderen Zeitpunkt, oder zwar zu der gewünschten Zeit, aber an einem anderen Ort durchzuführen oder aber auf die Versammlung zu verzichten. Hierzu ist darauf zu verweisen (vgl.o.), dass insbesondere das Ausweichen auf einen anderen Ort oder eine andere Zeit in Bezug auf den ausdrücklich geltend gemachten Versammlungszweck durchaus zumutbar erscheint.

Würde die begehrte vorläufige Regelung getroffen und würde die angemeldete Veranstaltung, die dann als nach Art. 8 Abs. 1 GG privilegierte Versammlung zu gelten hätte, durchgeführt, so müsste die Antragsgegnerin die damit verbundenen Folgen bewältigen. Zu diesen Folgen würde insbesondere gehören, dass sie wegen der Polizeifestigkeit der Versammlung bis zur Grenze der feststellbaren Unfriedlichkeit bzw. im Rahmen der erhöhten Anforderungen an eine Ordnungspflichtigkeit einem unbeschränkten Personenkreis - für eine verlässliche Beschränkung der Teilnehmer auf die in der Anmeldung angeführten 50 Personen fehlt es (insbesondere angesichts der Mobilisierungsmöglichkeiten der Organisation attac, die Veranstalter der Versammlung ist) es an jeglichem Anhalt - den Zugang zu der Versammlung, den Aufenthalt am Versammlungsort ermöglichen und das unbehinderte Verlassen der Versammlung ermöglichen müsste. Dies wäre - insbesondere auch wegen der besonderen örtlichen Zusammenhänge (vgl.o.) - mit erheblichen Gefahren für die sichere Durchführung des Gipfel-Programms bzw. die damit verbundenen Rechtsgüter einer Vielzahl von Personen und Rechtsträgern verbunden.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.